

**Satzung**  
**über die Beteiligung der**  
**Einwohnerinnen und Einwohner bei Vorhaben**  
**der Stadt Wolfenbüttel**  
**(Einwohnerbeteiligungssatzung)**

**vom 01.07.2015**

(Ratsbeschluss 01.07.2015/Veröff. Internet 02.07.2015)

- in Kraft getreten am 03.07.2015 -

## **Satzung über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner bei Vorhaben der Stadt Wolfenbüttel (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 01.07.2015**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 01.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Durch diese Satzung sollen verbindliche Rahmenbedingungen für eine mitgestaltende Einwohnerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen im Bereich der Stadt Wolfenbüttel geschaffen werden.

Verwaltung und Ratsgremien führen bereits die Beteiligung Wolfenbütteler Einwohnerinnen und Einwohner an politischen Entscheidungsprozessen durch und informieren umfassend über Projekte der Stadt. Das Kommunikationskonzept der Stadt Wolfenbüttel soll weiter ausgebaut und das einwohnerschaftliche Engagement und damit auch die Mitverantwortung der Einwohnerschaft intensiviert werden, um die Zufriedenheit der Einwohnerschaft zu steigern und die Lebensqualität zu verbessern.

Dafür ist es erforderlich, Transparenz zu schaffen, weiteres Vertrauen der Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber der Verwaltung und der Politik aufzubauen und eine Beteiligungskultur zu entwickeln, die die gesetzlich geregelte Beteiligung (u. a. Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid) sinnvoll ergänzt.

Den Einwohnerinnen und Einwohnern ab 16 Jahren soll die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv an den Planungs- und Entscheidungsprozessen ihrer Stadt zu beteiligen, um so an der Entwicklung des eigenen Lebensumfeldes und des Gemeinwesens mitwirken zu können. Sie sollen ihr eigenes Wissen sowie eigene Ideen und Vorstellungen einbringen können und den kommunalen Entscheidungsträgern dadurch zusätzliche Anregungen geben. Die Mitgestaltung und Mitwirkung der Einwohnerschaft im Rahmen kooperativer Verfahren soll dazu beitragen, dass Aufgaben effektiver erfüllt werden und sich die Akzeptanz politischer Entscheidungen verbessert.

Damit eine mitgestaltende Einwohnerbeteiligung sachgerecht umgesetzt werden kann, sind klare Regeln für alle Beteiligten erforderlich. Durch diese Satzung werden verbindliche Verfahrensregeln und Qualitätsstandards geschaffen, um die Einwohnerbeteiligung als festen Bestandteil bei Vorhaben der Stadt Wolfenbüttel zu etablieren. Sie soll die Einwohnerinnen und Einwohner zu einer Beteiligung bei städtischen Vorhaben und Planungen ermuntern, um sich dadurch an der Gestaltung der kommunalen Zukunft zu beteiligen. Zudem wird durch die Satzung sichergestellt, dass sich der Rat der Stadt Wolfenbüttel mit den Vorschlägen und Ideen der Einwohnerschaft auseinandersetzt und diese bei seinen Entscheidungen einbezieht.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Einwohnerbeteiligungssatzung gilt für Vorhaben der Stadt Wolfenbüttel. Vorhaben in diesem Sinne sind wichtige Planungen und Projekte im eigenen Wirkungskreis, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind, unmittelbare (negative) Auswirkungen auf die Umwelt haben oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerschaft nachhaltig berühren. Dies sind vor allem Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die entweder der Rat der Stadt gem. § 58 Abs. 1, 2 und 3

NKomVG, der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Lückenkompetenz gem. § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG oder der Bürgermeister gem. § 85 Abs. 1 S. 1 NKomVG zuständig ist.

- (2) Ein Einwohnerbeteiligungsverfahren kommt insbesondere bei solchen Vorhaben in Betracht,
  - a. bei denen das Interesse von einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern oder ein besonderes Interesse einzelner Ortsteile angenommen werden kann,
  - b. bei denen eine Vielzahl der Einwohnerinnen und Einwohner betroffen ist oder
  - c. die das gesamte Stadtgebiet betreffen oder eine wegweisende Zukunftsplanung beinhalten und die Ressourcen der Stadt auf viele Jahre binden.
- (3) Ausgeschlossen ist ein Einwohnerbeteiligungsverfahren,
  - a. wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine Nichtöffentlichkeit erfordern (vgl. § 64 Abs. 1 NKomVG analog),
  - b. in Angelegenheiten des § 32 Abs. 2 S. 2 NKomVG, in denen ein Bürgerbegehren unzulässig ist,
  - c. wenn bei einem Vorhaben – insbesondere aufgrund gesetzlicher Vorgaben – kein Gestaltungs- und Handlungsspielraum besteht. Bei diesen Vorhaben wird die fehlende Einwohnerbeteiligung gegenüber der Öffentlichkeit begründet oder
  - d. wenn in einer Angelegenheit in den letzten zwei Jahren abschließend vom Rat der Stadt entschieden wurde.

## § 2

### Frühzeitige Information, Vorhabenliste

- (1) Um eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit bzw. Einwohnerschaft zu ermöglichen, erstellt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Rat der Stadt eine Vorhabenliste. Dabei soll dafür Sorge getragen werden, dass die Vorhaben so früh wie möglich, in der Regel aber spätestens drei Monate vor der Erstberatung in einem Ortsrat oder Fachausschuss in die Vorhabenliste aufgenommen werden. Es werden Vorhaben aufgenommen, bei denen ein Interesse oder die Betroffenheit einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern unterstellt werden kann oder ein Einwohnerbeteiligungsverfahren bereits von Seiten der Verwaltung oder gesetzlich vorgesehen ist.
- (2) Unmittelbar berechtigt, Anregungen zur Vorhabenliste zu geben, sind
  - a. der Bürgermeister,
  - b. der Rat der Stadt bzw. dessen Ausschüsse,
  - c. der Verwaltungsausschuss sowie
  - d. die Ortsräte.Im Übrigen ist § 4 Abs. 2 zu beachten.
- (3) Für jedes Vorhaben soll in der Vorhabenliste ein einheitlich strukturiertes Übersichtsblatt enthalten sein, das mindestens
  - a. den Namen des Projektes,
  - b. eine inhaltliche Beschreibung,
  - c. Informationen zum letzten Gremienbeschluss zu dem Vorhaben,
  - d. den aktuellen Beratungsstand,
  - e. den geplanten Zeitpunkt der Umsetzung bzw. die nächsten Schritte,
  - f. die geplanten Kosten,
  - g. die betroffenen Personengruppen bzw. betroffenen Themengebiete,

- h. die Ziele aus übergeordneten Planungen oder Konzepten,
  - i. die vorgesehene Form der Einwohnerbeteiligung,
  - j. eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner und das zuständige Fachamt sowie ggf. weitere Informationen enthält. Die Vorhabenliste soll nach Themen und ggfs. nach Ortsteilen bzw. Stadtteilen sortiert sein und in klarer und verständlicher Sprache verfasst werden.
- (4) Nach Vorberatung in den Fachausschüssen und im Verwaltungsausschuss wird die Vorhabenliste öffentlich in den Rat eingebracht und beschlossen. Die Vorhabenliste ist unmittelbar nach Beschlussfassung des Rates zu veröffentlichen.
- (5) Die Veröffentlichung der Vorhabenliste erfolgt auf der Homepage der Stadt Wolfenbüttel ([www.wolfenbuettel.de](http://www.wolfenbuettel.de)) sowie in Schriftform bei der Koordinierungsstelle für Einwohnerbeteiligung im Rathaus. Darüber hinaus erfolgt eine kurze Übersicht über die Vorhaben in den lokalen Print- und Onlinemedien mit einem Hinweis auf die ausführlichen Listen im Internet und im Rathaus.

### § 3

#### Instrumente der Einwohnerbeteiligung

Ergänzend zu den gesetzlich geregelten Formen der Beteiligung (Einwohnerantrag nach § 31 NKomVG, Bürgerbegehren nach § 32 NKomVG, Bürgerentscheid nach § 33 NKomVG) sollen nach dieser Satzung auch andere Instrumente zum Einsatz kommen. Entsprechende Instrumente der Einwohnerbeteiligung und Vorschläge zu den in Betracht kommenden Bereichen sind beispielhaft in **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführt.

### § 4

#### Anregung von Einwohnerbeteiligungsverfahren

- (1) Die Verwaltung soll bei eigenen Projekten von sich aus prüfen, ob und in welcher Form eine Einwohnerbeteiligung durchzuführen ist und die hierzu erforderlichen Kosten einplanen. Die Koordinierungsstelle für Einwohnerbeteiligung ist hierbei einzubinden.
- (2) Neben den in § 2 Abs. 2 genannten Vorschlagsberechtigten kann ein Beteiligungsverfahren angeregt werden,
  - a. durch das Jugendparlament oder den Seniorenbeirat,
  - b. bei gesamtstädtischen Themen durch die Unterschriften von 500 Einwohnerinnen und Einwohnern ab 16 Jahren, sofern sie eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter benannt haben,
  - c. bei stadtteilspezifischen Themen<sup>1</sup> durch die Unterschriften von 200 Einwohnerinnen und Einwohnern ab 16 Jahren, die in diesem Stadtteil wohnen, sofern sie eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter benannt haben,
  - d. bei ortsteilspezifischen Themen, in Ortsteilen
    - mit bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern: durch 50 Unterschriften,
    - mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern: durch 100 Unterschriften,
    - mit bis zu 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern: durch 150 Unterschriften,
    - mit mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern: durch 200 Unterschriften

---

<sup>1</sup> Als Stadtteile im Sinne dieser Satzung gelten die Wahlbereiche I – III, siehe **Anlage 2**.

der Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren, die in diesem Ortsteil wohnen, sofern sie eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter benannt haben.

Die Anregung ist schriftlich unter Angabe einer Begründung und unter Beifügung der Unterschriftenliste bei der Koordinierungsstelle für Einwohnerbeteiligung einzureichen. Die Koordinierungsstelle für Einwohnerbeteiligung nimmt das Vorhaben, zu dem eine Einwohnerbeteiligung angeregt wurde –soweit noch nicht geschehen–, in die Vorhabenliste auf und informiert das zuständige Fachamt.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat der Stadt gem. § 85 Abs. 4 NKomVG über eine Anregung nach Abs. 2 und setzt einen entsprechenden Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung.
- (4) Der Rat der Stadt entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Einleitung eines Einwohnerbeteiligungsverfahrens. Eine Ablehnung soll begründet werden.
- (5) Bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters können die in Abs. 2 genannten Gruppen gleichfalls Anregungen unterbreiten. In diesen Fällen entscheidet der Bürgermeister unter vorheriger Information des Verwaltungsausschusses, ob ein Beteiligungsverfahren durchgeführt und das Vorhaben in die Vorhabenliste eingetragen werden soll.
- (6) Die anregende Stelle oder Gruppe bzw. deren benannte Ansprechpartnerin bzw. benannter Ansprechpartner soll darüber informiert werden, wie mit der Anregung verfahren wird.

## § 5

### Koordinierungsstelle für Einwohnerbeteiligung

Für die Koordination der Einwohnerbeteiligung und als zentraler Ansprechpartner für alle Beteiligten wird durch den Bürgermeister innerhalb der Verwaltung eine Koordinierungsstelle für Einwohnerbeteiligung<sup>2</sup> eingerichtet, die u. a. für

- a. die Aufstellung, Veröffentlichung und Fortschreibung der Vorhabenliste,
- b. die Bearbeitung der Anregungen zur Vorhabenliste und
- c. die Öffentlichkeitsarbeit

zuständig ist.

## § 6

### Planung des Einwohnerbeteiligungsverfahrens, Beteiligungskonzept

- (1) Die Fachämter und die Koordinierungsstelle haben vor Beginn des Beteiligungsprozesses ein Beteiligungskonzept zu erstellen. Dabei ist die Ratsarbeitsgruppe Einwohnerbeteiligung einzubeziehen. Das Beteiligungskonzept umfasst
  - a. die Beschreibung des Beteiligungsgegenstandes (Arbeitsauftrag),
  - b. die Prozessplanung,
  - c. die Wahl der Methode/n,
  - d. die Auswahl der zu Beteiligten,
  - e. die Erarbeitung eines Zeitplanes und einer Kostenschätzung.
 Die Ratsgremien sind regelmäßig zu unterrichten.

<sup>2</sup> Im Folgenden nur „Koordinierungsstelle“ genannt.

- (2) Bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Rates der Stadt entscheidet dieser über Umsetzung und Verfahren des Beteiligungskonzeptes. Er bestimmt auch die Frist, bis zu deren Ablauf die Einwohnerbeteiligung abgeschlossen sein muss und ein Ergebnis vorzulegen ist. Ebenso legt er den Kostenrahmen des Beteiligungsverfahrens fest. Die Beschlussfassung erfolgt dabei zusammen mit der Entscheidung nach § 4 Abs. 4. Bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters entscheidet dieser entsprechend unter vorheriger Information des Verwaltungsausschusses.

## **§ 7**

### **Durchführung des Einwohnerbeteiligungsverfahrens**

- (1) Die Fachämter führen in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle das Einwohnerbeteiligungsverfahren durch.
- (2) Wird das Einwohnerbeteiligungsverfahren nicht innerhalb der Frist oder des Kostenrahmens nach § 6 Abs. 3 durchgeführt, ist der Rat der Stadt bzw. der Bürgermeister in seinem Zuständigkeitsbereich zu informieren. Der Rat der Stadt bzw. der Bürgermeister entscheidet im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Beteiligungsverfahren fortgesetzt werden soll.
- (3) Der Rat der Stadt, der Bürgermeister, die Dezernenten oder die Fachämter sollen grundsätzlich bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens in der Sache nicht entscheiden. Das Eilentscheidungsrecht (§ 89 NKomVG) bleibt unberührt. Das Gleiche gilt bei Vorhaben nach § 1 Abs. 3 Buchst. c, wenn aufgrund rechtlicher, finanzieller oder tatsächlicher Gründe kein Gestaltung- und Handlungsspielraum besteht und das beabsichtigte Vorhaben dadurch unmöglich wird.

## **§ 8**

### **Mitteilung und Folgen des Ergebnisses des Einwohnerbeteiligungsverfahrens**

- (1) Vom Ergebnis des Einwohnerbeteiligungsverfahrens ist der Rat der Stadt bzw. der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Das Ergebnis des Einwohnerbeteiligungsverfahrens fließt in die weiteren Beratungen und Entscheidungen des Rates der Stadt und des Bürgermeisters ein, bindet sie aber nicht.
- (3) Für die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 85 Abs. 5 NKomVG entsprechend. Dabei sollen die getroffenen Entscheidungen insbesondere für die beteiligten Einwohnerinnen und Einwohner nachvollziehbar dargestellt werden. Die öffentliche Darstellung der Ergebnisse erfolgt je nach Umfang des Beteiligungsverfahrens in geeigneter Weise. Darüber hinaus werden die Ergebnisse auf der Homepage der Stadt Wolfenbüttel ([www.wolfenbuettel.de](http://www.wolfenbuettel.de)) zur Verfügung gestellt.

## **§ 9**

### **Dokumentation**

- (1) Jedes Einwohnerbeteiligungsverfahren wird schriftlich dokumentiert. Die wesentlichen Inhalte der Dokumentation sind
- a. der Ablauf des Beteiligungsverfahrens,

- b. die Erfassung der Argumente aus dem Beteiligungsprozess, die in den abschließenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess aufgenommen wurden bzw. diejenigen, die nicht aufgenommen wurden einschließlich Begründung,
- c. die inhaltlichen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens,
- d. das Abstimmungsergebnis unter Nennung von Minderheitsvoten.

(2) Die Dokumentation des Beteiligungsverfahrens wird auf der Homepage der Stadt Wolfenbüttel ([www.wolfenbuettel.de](http://www.wolfenbuettel.de)) veröffentlicht.

### **§ 10 Kostentragung**

Die Kosten eines nach obigen Verfahrensregeln durchgeführten Einwohnerbeteiligungsverfahrens trägt die Stadt.

### **§ 11 Beteiligung nach gesetzlichen Vorschriften**

Von dieser Satzung bleiben die nach gesetzlichen Vorschriften durchzuführenden Beteiligungsverfahren sowie Verfahren Dritter unberührt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, 02.07.2015  
STADT WOLFENBÜTTEL  
gez. Pink  
Bürgermeister

**Anlage 1** Beispielhafte Einwohnerbeteiligungsinstrumente

Instrument	Beschreibung	Dauer	Teilnehmer	Repräsentativität
<b>Einwohnerbeteiligungsinstrumente zur Erarbeitung von Projekthinhalten</b>				
<b>Arbeits-/Projektgruppe</b>	Befristete Bearbeitung einer gemeinsamen Aufgabe/eines Projekts durch mehrere Personen	Kurzzeitig (1 Tag) bis längerfristig (mehrere Monate)	Vertreter aus Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung; Kleinere Gruppen (bis 15 Teilnehmer)	Nein
<b>Konsensuskonferenz</b>	Bearbeitung brisanter Themen durch interessierte Laien mit Unterstützung durch sachverständige Personen, Ausloten möglicher Meinungen zu einer bestimmten Fragestellung	1 bis 3 Tage	Ausgewählte Einwohner, Experten, Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung; Mittlere Gruppen (bis 30 Teilnehmer)	Nein
<b>(Kreativ-)Workshop</b>	Entwicklung gemeinsamer Ideen, Problemlösung, Erarbeitung von Konzepten oder reine Wissensvermittlung durch sachverständige Personen	Kurzzeitig (1 Tag) bis längerfristig (mehrere Monate)	Vertreter aus Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung; Kleinere Gruppen (bis 15 Teilnehmer)	Nein
<b>Planungszelle</b>	Erstellung eines „Einwohnergutachtens“, das auf eigenen Erfahrungen und eigenem Wissen basiert, Unterstützung durch sachverständige Personen	1 Tag bis mehrere Tage	Ausgewählte Einwohner und Experten; Mittlere bis größere Gruppen (ab 15 bis über 30 Teilnehmer)	Nein
<b>Zukunftswerkstatt</b>	Entwicklung von Visionen, z. B. bei der Erstellung von Leitbildern, Entwicklungs-szenarien, Zukunftsprojekten	1 bis 3 Tage	Einwohner, Interessengruppen, eventuell Experten, Vertreter aus Politik und Verwaltung; Gruppen bis 30 Teilnehmer	Nein
<b>Einwohnerbeteiligungsinstrumente zur Einholung eines Meinungsbildes</b>				
<b>Einwohnerpanel</b>	Einmalige oder regelmäßige Befragung von Einwohnern zu kommunalpolitischen Themen und zur Bewertung der Arbeit der Verwaltung	3 bis 4 Jahre (pro Jahr bis zu 4 Umfragen)	Repräsentative Auswahl von Einwohnern sowie freiwillige Einwohner; Großgruppe (500 bis 2.500 Teilnehmer)	Ja
<b>Einwohnerforum und -versammlung</b>	Information einer größeren Zahl von Einwohnern über ein konkretes Beteiligungsthema	1 Tag	Einwohner, Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung; Größere Gruppen (über 30 Teilnehmer)	Nein
<b>Einwohnerbeteiligungsinstrumente bei gegensätzlichen Interessenlagen</b>				
<b>Mediation</b>	Strukturierte Bearbeitung von Konflikten bei konkreten Planungsverfahren und Problemstellungen	1 Tag	Einwohner, Interessengruppen-Vertreter, Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung; Kleinere Gruppen (bis 15 Teilnehmer) bis größere Gruppen (über 30 Teilnehmer)	Nein



**Anlage 2** Aufteilung der Stadtteile nach Straßen (Stand: April 2015)

Stadtteil I			
Agnetendorfweg	Billrothstraße	Grünlandweg	Reichenberger Straße
Ahlumer Straße 16-94	Birkenweg	Grüssauer Straße	Richard-Wagner-Weg
Ahornweg	Blankenburger Straße	Hasenwinkel	Riesengebirgsweg
Akazienstraße	Blütenweg	Henriette-Breymann-Str.	Robert-Koch-Straße
Allensteiner Straße	Blumenstraße	Hermann-Korb-Straße	Röntgenweg
Alter Weg	Breslauer Straße	Herrenbreite	Rossittenweg
Am Antoinettengarten	Brockenblick	Hirschberger Straße	Rotdornweg
Am Atzumer Busch	Buchenweg	Ilsenburger Straße	Salzdahlumer Straße
Am Blauen Stein	Bunzlauer Straße	Jahnstraße	Samlandweg
Am Brandeswinkel	Campestraße	Justus-von-Liebig-Str.	Sauerbruchweg
Am Exer	Dahlienweg	Kiefernweg	Schneekoppweg
Am Forst	Danziger Straße	Kleine Breite	Schweidnitzer Straße
Am Gemüsegarten	Der Anger	Kolpingstraße	Schweigerstraße
Am Heckenkamp	Drohnenberg	Königsberger Straße	Sternhaus
Am Kälberanger	Eichenweg	Lärchenweg	Strombeckstraße
Am Kalkberg	Elbinger Straße	Liebauer Straße	Sudetenstraße
Am Kräutergarten	Elsterweg	Liegnitzer Straße	Tannenweg
Am Kurzen Holze	Erlenweg	Lilienweg	Tulpenweg
Am Lecheln Holze	Eschenweg	Luisenweg	Ulmenweg
Am Rahlbusch	Fallsteinweg	Marienburgweg	Ungerstraße
Am Roten Amte	Fichtendamm	Mascheroder Straße	Virchowweg
Am Schiefen Berg	Fliederkehre	Masurenweg	Vor dem Rottland
Am Schwedendamm	Flotostraße	Mittelweg	Vor den Gärten
Am Sonnenhang	Försterkamp	Moorwinkel	Wacholderweg
Am Walde	Forstweg	Nelkenweg	Waldenburger Straße
An der Schildwiese	Gärtnerwinkel	Neuer Weg	Waldweg
Antoinettenweg	Geitelplatz	Otto-Hahn-Weg	Werner-Schrader-Str.
Asternweg	Glatzer Weg	Pappelweg	Wilhelm-Busch-Straße
Bauermeisterwinkel	Glogauer Weg	Paracelsusstraße	Wilhelm-Raabe-Straße 16-38
Beethovenstraße	Görlitzer Straße	Platanenstraße	Zum Gärtnerland
Behringstraße	Große Breite	Räubergasse	

Stadtteil II			
Ahlumer Straße 1-15	Cranachstr. 2-6, 8-58 (nur gerade), 62, 70, 75, 77	Grüner Platz	Juliusmarkt
Albert-Schweitzer-Allee		Grünewaldstraße	Juliusstraße
Altdorferstraße	Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Gymnasialgasse	Kannengießlerstraße
Altenauweg	Doktorkamp	Halberstädter Straße 1-28	Kantstraße
Am Alten Tore	Drei-Linden-Weg	Harnackstraße	Kanzleistraße
Am Herzogtore	Dürerstraße	Harzstraße	Kapellenweg
Am Jahnstein	Echternstraße	Harztorplatz	Karlstraße
Am Okerufer	Elmweg	Harztorwall	Käthe-Kollwitz-Platz
Am Rodeland	Elsässer Straße	Hegelstraße	Keplerstraße
Am Wall	Enge Straße	Heimstättenweg	Kleine Kirchstraße
An der Roten Schanze	Ferdinandstraße	Heinrichstraße	Kleiner Zimmerhof
Anna-Vorwerk-Straße	Feuerbachstraße	Hinter der Bahn	Klosterstraße
Asseweg	Fischerstraße	Holbeinstraße	Kommißstraße
Aueweg	Friedenauer Weg	Holzmarkt	Kopernikusstraße
Bahnhof	Fiedr.-Ludwig-Jahn-Platz	Humboldtweg	Kornmarkt
Bahnhofstraße	Friedrich-Wilhelm-Straße	Ibergweg	Krambuden
Bäregasse	Fröbelstraße	Im Kamp	Kreuzstraße
Berliner Straße	Gaußstraße	Im Rosenwinkel	Krumme Straße
Bodelschwinghstraße	Grimmstraße	Jägermeisterstraße	Landeshuter Platz
Brauergildenstraße	Große Kirchstraße	Jochen-Klepper-Straße	Lange Herzogstraße
Breite Herzogstraße	Großer Zimmerhof	Josef-Müller-Straße	Lange Straße

Langhansweg	Melanchthonstraße	Robert-Everlien-Platz	Stadtmarkt
Lauenstraße	Michael-Praetorius-Platz	Rosengasse	Stobenstraße
Leibnizstraße	Mühlenstraße	Rosenwall	Tegeler Weg
Leipziger Straße	Nansenweg	Rubensstraße	Teichgarten
Leopoldstraße	Neue Straße	Schiffwall	Tempelhofer Weg
Lessingplatz	Neuköllner Weg	Schinkelstraße	Treptower Weg
Lessingstraße	Okerstraße	Schlegelstraße	Vor dem Gotteslager
Lindener Straße	Öselweg	Schleiermacherstraße	Wallstraße
Lohenstraße	Ottmerstraße	Schloßplatz	Weberstraße
Löwenstraße	Paul-Francke-Straße	Schmiedegasse	Wichernstraße
Ludwig-Richter-Straße	Pestalozzistraße	Schöneberger Weg	Wilhelm-Raabe-Straße 1-15
Lustgarten	Philosophenweg	Schopenhauerstraße	Zeughausstraße
Marktstraße	Professor-Plücker-Straße	Schöppenstedter Stieg	Ziegenmarkt
Martin-Luther-Straße	Reichsstraße	Schulwall	
Maurenstraße	Reitlingweg	Sophienstraße	
Max-Planck-Straße	Rembrandtstraße	Sperlingsgasse	

Stadtteil III			
Abt-Jerusalem-Straße	Fontaneweg	Hölderlinplatz	Saffeweg
Ackerstraße	Frankfurter Straße	Holteistraße	Schillerstraße
Adersheimer Straße	Friedrich-Ebert-Straße	Hospitalstraße	Schleusenstraße
Am Alten Schlachthof	Friedrich-Schäfer-Straße	Im Großen Teiche	Schotteliusstraße
Am Brückenbach	Fritz-Fischer-Straße	Im Kalten Tale	Schürmannstraße
Am Heller	Fritz-Reuter-Weg	Im Mühlengrund	Schützenstraße
Am Hopfengarten	Gabelsbergerstraße	Jägerstraße	Schwanbergerstraße
Am Pfingstanger	Gartenweg	Johannisstraße	Stellwerksweg
Am Rehmanger 1, 3, 4, 4A-D, 7, 11, 12, 14, 15	Gebrüder-Welger-Straße	Juliusweg 2, 42, 44 u. 46	Stopfkuchen
	Geibelstraße	Karl-von-Hörsten-Straße	Stormweg
Am Seeligerpark	Gerhart-Hauptmann-Str.	Kerschensteinerweg	Sudermannstraße
Am Wasserwerk	Glockengasse	Klaus-Groth-Weg	Telemannstraße
An der Weißen Schanze	Goethestraße	Konrad-Beste-Weg	Theodor-Körner-Straße
Anna-Amalia-Straße	Goslarsche Straße	Kurt-Neubauer-Straße	Thomaeweg
Anton-Ulrich-Straße	Grauhofstraße	Lenauweg	Töpferstraße
Bergenrothweg	Grundstraße	Mancinusweg	Umlandstraße
Blücherstraße	Halchtersche Straße	Monplaisir	Vogesweg
Bokemeyerstraße	Händelstraße	Mörikeplatz	Vor dem Wehre
Cort-Mente-Straße	Hebbelstraße	Mozartstraße	Weimarstraße
Dr.-August-Wolfstieg-Str.	Heinrich-Eberhardt-Straße	Oderweg	Wertherstraße
Dr.-Heinrich-Jasper-Str.	Heinrich-Heine-Straße	Paul-Eyferth-Straße	Westring
Dr.-Kirchheimer-Straße	Hellerstraße	Ravensberger Straße	Wielandweg
Edelhard-Rock-Straße	Herderstraße	Rilkeweg	Wilhelm-Brandes-Straße
Eichendorffstraße	Hermann-Löns-Weg	Ringstraße	Wilhelm-Mast-Straße
Erhart-Kästner-Straße	Hermann-Stehr-Straße	Roseggerweg	Wullenweberstraße
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	Hoffm.-v-Fallersleben-Str.	Rosenmüllerstraße	Zickerickstraße